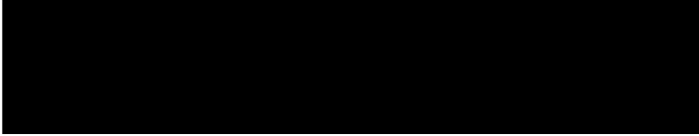




Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg



nur per E-Mail

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Antrag vom 21.09.2020;
Einsatz privater Sicherheitskräfte zur Durchsetzung von Quarantäne-Auflagen
13B-I-923

Nürnberg, 24.09.2020
Seite 1 von 2

Sehr geehrte 

auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung

I.

Mit Antrag vom 21.09.2020 haben Sie unter Bezugnahme auf verschiedene Presseberichte Fragen zum Einsatz privater Sicherheitskräfte in Aufnahmeeinrichtungen und der Umsetzung der momentanen Quarantäneregelungen gestellt.

Im Einzelnen begehren Sie zunächst Auskunft über die rechtliche Grundlage der Einsätze privater Sicherheitskräfte in Aufnahmeeinrichtungen zur Einhaltung der Quarantänevorgaben. Des Weiteren möchten Sie wissen, inwieweit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Grundrechtseingriffe aufgrund der Quarantäneregelungen als gerechtfertigt ansieht und inwieweit das BAMF den Kommunen Vorgaben zur Umsetzung dieser Regelungen sowie dem Einsatz privater Sicherheitskräfte macht.

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-18074
Fax +49 911 943-18089

bearbeitet von:



Referat 13B

Justizariat

Ref13BPosteingang@bamf.bund.de

www.bamf.de



Seite 2 von 2

II.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, da das BAMF mangels Zuständigkeit über die begehrten Informationen nicht verfügt.

Die Asylsuchenden werden nach ihrer Ankunft und Registrierung in sogenannten Aufnahmeeinrichtungen untergebracht. Diese sind für die Unterkunft und Verpflegung der Asylsuchenden zuständig. Die Aufnahmeeinrichtungen sind nach § 44 Abs. 1 AsylG von den Ländern zu schaffen und zu unterhalten. Die Art und Weise, wie die Länder dieser Pflicht unter Beachtung des jeweiligen Verfassungs- und Kommunalrechts nachkommen ist bundesgesetzlich nicht geregelt. Die gesetzlichen Grundlagen für die Ausgestaltung befinden sich im jeweiligen Landesrecht. Eine Zuständigkeit des BAMF besteht hingegen nicht. Dieses ist nach § 5 Abs. 3 AsylG lediglich verpflichtet bei jeder Zentralen Aufnahmeeinrichtung mit mindestens 1.000 dauerhaften Unterbringungsplätzen in Abstimmung mit dem Land eine Außenstelle zu errichten. In dieser findet sodann die persönliche Antragstellung der Asylsuchenden statt.

Die Organisation innerhalb der Aufnahmeeinrichtungen - einschließlich der Sicherheitskonzepte und Quarantäneregelungen - liegt daher in der Zuständigkeit der Bundesländer und erfolgt keineswegs einheitlich.

Darüber hinaus besteht auch keine Informationsbeschaffungspflicht des BAMF. Aus § 1 Abs. 1 S. 3 IFG ergibt sich, dass diese nur besteht, wenn sich eine Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben einer Privatperson oder juristischen Person des Privatrechts bedient. Vorliegend handelt es sich aber schon um keine Aufgabe des BAMF.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg, Referat 13B, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

